

mit Gegenüberstellung der calvinistischen Irrlehre zusammenfaßten“. Dieselben wurden jetzt nicht bloß Geistlichen und Lehrern, sondern auch den weltlichen Beamten vorgelegt. Wer sie nicht unterschrieb, konnte gar entsetzt werden²⁸⁾. 1602 wurde sodann der förmliche Religionseid auf die Konkordienformel eingeführt. (Dr. Flathe, Gesch. v. Sachsen, 2 Bd.)

So viel über die konfessionelle Bedeutung der damaligen Visitationen.

Mit der Frage nach der Reinheit des Bekenntnisses ist jedoch der Zweck derselben nicht erschöpft gewesen. Eingehend hatten die Visitatoren auch dem äußeren Zustande und der inneren Verfassung des Schulwesens ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Und man muß, wie Dr. Müller mit Recht bemerkt, die Treue und Sorgfalt der Visitatoren, die zielbewußte, auf die Verhältnisse streng sachlich eingehende Behandlung, das wohlwollende Eintreten für Geistliche und Lehrer bewundern, wenn man die stattlichen Bände der Berichte durchblättert.

Außer den Akten von 1578, die umfassend Dr. Müller in seiner wertvollen Schrift bearbeitet hat, dienten dem Verfasser dieser Abhandlung die Lokal-Visitationen des Gebirgischen Kreises von 1598/99 (Loc. 2009 des Staatsarchives) und die General-Visitationen des Meißnischen Kreises (in demselben Loc.), sodann die Visitationsakten der Superintendenturen Pirna, Chemnitz und Freiberg vom Jahre 1608 (Loc. 2051) als urkundliche Unterlagen.

Was diese genannten Berichte wertvoll für die Geschichte des vaterländischen Schulwesens macht, ist, daß sie einen Einblick nicht nur in die äußeren, sondern auch in die inneren Zustände und Verhältnisse der Schule jener Zeit gewähren.

Sie machen genaue Mitteilungen von der Person des Lehrers. Unter Anführung seines Namens berichten sie von seinem Bildungsgange, seinem Dienstalter, seinen etwaigen früheren Stellungen, ja, auch von seiner Tüchtigkeit im Amte²⁹⁾. An mehrgliedrigen Schulen bezeichnen sie genau die Stellung des Einzelnen in derselben und gewähren so einen Einblick in die Schulorganisation. Dann finden sich weitere zahlreiche Nachrichten über die Lehrbücher, den Lehrstoff- und Stundenplan, die Unterrichtsziele. Endlich

²⁸⁾ Über die Art und Weise der Ausführung möge der Bericht über Colditz mitgeteilt werden (Colditz ist damals Superintendentur): „An diesem Orte ist beides, die General- und Spezialvisitation, den 15. Jan. dieses 99. Jahres angefangen und verrichtet worden auffm Rathause und haben anfänglich nachfolgende Personen, nachdem sie die Visitations Artikul gelesen und zum teil mit Ihnen daraus ein wenig conferirt worden Unwegerlichens subscripirt.“ (Nun folgen die Namen. Es subscribieren Gerichts- und Amtsherren, Pastoren und Diakonen des Orts, die Schuldiener, die Ratspersonen, dann die Paedagogi Nobilium (die Hauslehrer der Adelligen, deren Zahl damals sehr groß war). Vom Superint. heißt es: „hat dem Concordienbuche baldt im Anfang und den Visitationsartikeln Ao. 1597 in der Generalvisitation unterschrieben, beim Consistorio aber noch nicht.“

Auch der Adel ist zur Unterschreibung (Supscription) in die Ephoralstädte vorgeladen. Von den Adelspersonen der Oschatzer Umgegend wird berichtet: „Einige, ob sie schon vorbechieden wurden, zur Supscription auch erschienen, so haben sie doch nicht unterschrieben. Wolf von Ende zu Schweta hat vorgewendet, daß er sein Gut auf 9 Jahre lang pachtweise abgenommen, sonst hätte er kein bedenken, zu unterschreiben.“ Geistliche und Lehrer unterschrieben fast alle. Bericht der Visitatoren von Dresden: „Ob kirch- und schuldiener in der Lehre richtig, berichtet der Superintendent, daß ihm nicht bewußt, daß jemand einiger falscher lehre verdecktig wär.“

²⁹⁾ Summarisch und in möglichster Kürze geschieht der Bericht. Ein Beispiel dafür: Scheibenberg, Bl. 631: „Schulmeister hat studirt in Annaberg und zu Frankfurt an der Oder, ist 4 Jahr allda Schulmeister gewesen, hat sonst sein studirt und ein fein tonum informandi pueros, in Musicis exercitatus und hat eine schöne Hand zu schreiben. Aber etwas hart und eigensinnig.“